

**VERTRAG ÜBER DIE
FINANZIERUNG DER EWIGKEITSLASTEN
DES BERGBAUS
DER RAG AG**

zwischen

RAG-Stiftung

(nachfolgend "RAG-Stiftung")

Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen

und

RAG Aktiengesellschaft, Essen

(nachfolgend "RAG")

Rellinghauser Str. 1-11, 45128 Essen

AG Essen, HRB 1712

Vorbemerkung

1. Die RAG-Stiftung ist an der RAG unmittelbar mit 94,9 % des Grundkapitals und mittelbar, über die RAG-Beteiligungs Verwaltungs GmbH & Co. KG mit durchgerechnet weiteren 5,1 % des Grundkapitals beteiligt. Zwischen der RAG-Stiftung und der RAG besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 24. September 2007. Die RAG-Stiftung wird den Vorstand der RAG auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags anweisen, 94,9 % der von der RAG gehaltenen Anteile an der Evonik Industries AG, bei der der industrielle Beteiligungsbesitz der RAG (so genannter "weißer Bereich") gebündelt ist, zu einem dem Buchwert entsprechenden Kaufpreis an die RAG-Stiftung zu veräußern und auf die RAG-Stiftung zu übertragen. In Erwartung der Übertragung dieser Anteile an der Evonik Industries AG zum Buchwert schließen die Parteien den vorliegenden Vertrag über die Finanzierung der Ewigkeitslasten des Bergbaus der RAG ab dem Zeitpunkt der Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus. Es ist das übereinstimmende Verständnis der Parteien, dass dieser Vertrag insbesondere auch dazu dient, den Freistellungsanspruch nach § 1 auf Ebene der RAG so bilanziell berücksichtigen zu können, dass die RAG zukünftig auch dann eine ausgeglichene Bilanz ausweisen kann, also ein Bilanzverlust vermieden wird, wenn die RAG höhere Rückstellungen für die Finanzierung der Ewigkeitslasten des Bergbaus bilden muss, sobald über die Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus entschieden ist und insofern ab diesem Zeitpunkt für die Bilanzierung der RAG nicht mehr das Fortführungs-/going concern-Prinzip gilt.
2. Die Finanzierung der Ewigkeitslasten des Bergbaus der RAG nach Maßgabe dieser Vereinbarung ist Bestandteil des Konzepts zur sozialverträglichen Beendigung der subventionierten Förderung der Steinkohle in Deutschland bis zum Ende des Jahres 2018, auf das sich der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen und das Saarland, die RAG und die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie in einer Vereinbarung über die „Eckpunkte einer kohlepolitischen Verständigung von Bund, Land Nordrhein-Westfalen (NRW) und Saarland, RAG AG und IGBCE“ vom 7. Februar 2007 geeinigt haben. In Umsetzung dieser Eckpunkte haben sich der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen und das Saarland sowie die RAG in einer Rahmenvereinbarung vom 6./7./8./14. August 2007 über die sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland geeinigt. Des weiteren hat die RAG-Stiftung mit dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Saarland am 14. August 2007 einen Erblastenvertrag im Rahmen der sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland ("Erblastenvertrag") abgeschlossen, mit dem sich die Länder verpflichtet haben, der RAG-Stiftung für den Fall, dass die Erlöse aus der Verwertung des Beteiligungsbereiches der RAG AG und deren Erträge zur Finanzierung der Ewigkeitslasten nicht ausreichen, die Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung und Leistung der Ewigkeitslasten aus dem Steinkohlenbergbau der RAG zwingend erforderlich sind; dieser Vertrag ist dem vorliegenden Vertrag als Anlage 1 angeschlossen. Schließlich wird der Bund das Gesetz zur Finanzierung der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Ende des Jahres 2018 (Steinkohlefinanzierungsgesetz) erlassen, das mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt voraussichtlich Anfang Dezember 2007 in Kraft treten wird.
3. Die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 23. November 2006 das „Gutachten zur Bewertung der Stillsetzungskosten, Alt- und Ewigkeitslasten des Steinkohlenbergbaus der RAG Aktiengesellschaft, Essen“ vorgelegt (das "KPMG-Gutachten").

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1
Finanzierung der Ewigkeitslasten

- (1) Die RAG-Stiftung verpflichtet sich hiermit gegenüber der RAG, ab dem Zeitpunkt der Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus der RAG nach näherer Maßgabe von § 3 die Mittel zuzuführen, die ab dem Zeitpunkt der Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zur dauerhaften Finanzierung der Ewigkeitslasten des Bergbaus von der RAG benötigt werden.
- (2) Die RAG-Stiftung stellt die RAG insoweit im Innenverhältnis von allen Gläubigeransprüchen frei und wird der RAG die Mittel zur Verfügung stellen, um die Forderungen der Gläubiger bei Fälligkeit begleichen zu können. Dabei stellt sie die RAG in dem Umfang von Gläubigeransprüchen frei, in dem die RAG wegen der Aufgabe der Bilanzierung nach dem Fortführungs-/going concern-Prinzip in ihrer Bilanz zukünftig weitergehende Rückstellungen zu bilden hat als diejenigen, die sie bei einer Bilanzierung nach dem Fortführungs-/going concern-Prinzip zu bilden hätte.
- (3) Mit dem Zeitpunkt der Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus erstreckt sich die Freistellungsverpflichtung der RAG-Stiftung Zug um Zug gegen Übertragung der Deckungsmittel nach näherer Maßgabe von § 2 auf sämtliche Gläubigeransprüche aus Ewigkeitslasten, also auch auf die Ewigkeitslasten in dem Umfang, in dem die RAG bei Bilanzierung nach dem going concern-Prinzip bis zur Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus Rückstellungen zu bilden hat.
- (4) Zur Vermeidung von Zweifeln wird hiermit ausdrücklich klargestellt, dass die Leistungen der RAG-Stiftung nicht rückzahlbar sind, sondern der RAG endgültig verbleiben.
- (5) Ewigkeitslasten des Bergbaus der RAG im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich die folgenden, im konkreten Einzelfall durchzuführenden und zu leistenden, fälligen Maßnahmen, die sich aus dem Bergbau der RAG AG ergeben, nämlich
 - (a) die in Kapitel 5.4 des KPMG-Gutachtens im Einzelnen spezifizierten Maßnahmen der Grubenwasserhaltung,
 - (b) die in Kapitel 5.6 des KPMG-Gutachtens im Einzelnen spezifizierten Maßnahmen der Grundwasserreinigung an kontaminierten Standorten sowie
 - (c) die in Kapitel 5.7 des KPMG-Gutachtens im Einzelnen spezifizierten Maßnahmen, insbesondere Poldermaßnahmen, zur Verwaltung, Abwicklung und/oder Beseitigung von Dauerbergschäden in Form von durch den Bergbau verursachten Absenkungen der Erdoberfläche, und zu deren Durchführung, auch ihrer Art und Weise und konkreten Ausgestaltung nach, im konkreten Einzelfall nach den rechtlichen Vorschriften die RAG AG ab dem Zeitpunkt der Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zwingend verpflichtet ist.

Die Seiten 53 bis 94 des KPMG-Gutachtens nebst Anlagen, die die Kapitel 5.4, 5.6 und 5.7 des Gutachtens mit umfassen, sind diesem Vertrag als Anlage 2 beigeschlossen.

- (6) Zeitpunkt der Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus im Sinne dieses Vertrages ist der Tag, an dem die RAG auf dem letzten subventionierten Steinkohlenbergwerk die Förderung von Steinkohle eingestellt hat. Die RAG wird der RAG-Stiftung diesen Zeitpunkt unverzüglich mitteilen.

§ 2
Rückstellungen

- (1) Die RAG ist bis zum Zeitpunkt der Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus verpflichtet, nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rückstellungen für die Finanzierung der Ewigkeitslasten des Bergbaus zu bilden. Unabhängig von den die RAG insoweit bilanzrechtlich treffenden Pflichten ist die RAG im Verhältnis zur RAG-Stiftung verpflichtet, jedenfalls Rückstellungen zu bilden und hierfür Deckungsmittel in Form von liquiden Vermögenswerten in der Höhe anzusammeln, die erforderlich wären, wenn die RAG wie bisher nach Fortführungs-/going concern-Grundsätzen Rückstellungen bilden müsste.
- (2) Zum Zeitpunkt der Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus überträgt die RAG der RAG-Stiftung die nach Maßgabe von Abs. 1 angesammelten Deckungsmittel in Höhe desjenigen Betrages der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Rückstellungen für die Ewigkeitslasten, der sich unter der Annahme der Anwendung der Fortführungs-/going concern-Grundsätze ergibt, und die RAG-Stiftung stellt die RAG ab diesem Zeitpunkt von allen Gläubigeransprüchen aus Ewigkeitslasten frei.

§ 3
Leistungsabrechnung

- (1) Die RAG weist der RAG-Stiftung jeweils zum [5]. Bankarbeitstag nach Ablauf eines Kalendermonats mittels einer Abrechnung die Ausgaben nach, die die RAG zur Durchführung von Ewigkeitslasten des Bergbaus der RAG im jeweils abgelaufenen Kalendermonat gehabt hat und für die die RAG-Stiftung nach diesem Vertrag einzustehen hat. Auf Verlangen erteilt die RAG der RAG-Stiftung weitere Auskünfte und gewährt Einsicht in alle Unterlagen, die erforderlich sind, um die Notwendigkeit der Ausgaben für die Durchführung der Ewigkeitslasten zu belegen. In jedem Fall legt die RAG gegenüber der RAG-Stiftung in der Form Rechenschaft über den Grund und die Höhe der für die Durchführung der Ewigkeitslasten getätigten Ausgaben, die es der RAG-Stiftung ermöglicht, nach Maßgabe von § 5 des Erblastenvertrages mit dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Saarland im Gewährleistungsfall die Landesleistungen anzufordern.
- (2) Der Anspruch der RAG gegen die RAG-Stiftung auf Zahlung in Höhe der im jeweils abgelaufenen Kalendermonat angefallenen Ausgaben für die Durchführung von Ewigkeitslasten ist jeweils am 15. des Folgemonats zur Leistung fällig.
- (3) Sofern und soweit die Finanz- und Liquiditätslage der RAG dies erfordert, ist die RAG-Stiftung zu Leistung von Vorschusszahlungen an die RAG verpflichtet, wenn anders die Durchführung der Maßnahmen für die Abwicklung der Ewigkeitslasten nicht sichergestellt werden kann.
- (4) Die RAG wird der RAG-Stiftung rechtzeitig und unaufgefordert alle Informationen zukommen lassen, die sie benötigt, um die Verpflichtungen nach § 6 des Erblastenvertrages mit dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Saarland zu erfüllen. Zu diesen Informationen gehören insbesondere die erwarteten Zahlungen an die RAG (§ 6 Abs. 1), die Informationen über die Verwendung von etwaigen Landesleistungen durch die RAG (§ 6 Abs. 2 (iv)), die Informationen über die Zahlungen und Leistungen an die RAG, die erwartungsgemäß in dem laufenden und dem folgenden Jahr zu leisten sind (§ 6 Abs. 2 (v)) sowie der jährliche Wirtschaftsplan der RAG (§ 6 Abs. 2 (vi)).

- (5) Darüber hinaus wird die RAG der RAG-Stiftung die Informationen über die Zahlungen und Leistungen der RAG-Stiftung an die RAG, die erwartungsgemäß in dem laufenden und dem folgenden Jahr zu leisten sind (§ 6 Abs. 2 (v) des Erblastenvertrags) vierteljährlich aktualisieren.

§ 4

Grundsatz der wirtschaftlichen und effizienten Durchführung von Ewigkeitslasten

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Durchführung der Ewigkeitslasten durch die RAG gemäß den Grundsätzen der gesetzlichen Erforderlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Effizienz erfolgen soll. Demgemäß wird die RAG (i) ihren Geschäftsbetrieb gemäß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Effizienz ausrichten und betreiben und (ii) jegliche Ewigkeitslasten zu den Grundsätzen der gesetzlichen Erforderlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Effizienz durchführen.
- (2) Im Hinblick auf die Maßnahmen der Grubenwasserhaltung wird die RAG unverzüglich ein Konzept mit dem Ziel der langfristigen Optimierung der Grubenwasserhaltung entwickeln, dieses fortlaufend aktualisieren und der RAG-Stiftung sowie dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Saarland zuleiten.

§ 5

Allgemeine Berichtspflichten, Einsichts- und Auskunftsrechte

- (1) Auf Verlangen der RAG-Stiftung wird die RAG der RAG-Stiftung alle Informationen erteilen und Unterlagen übergeben, die die RAG-Stiftung benötigt, um die von ihr in dem Erblastenvertrag mit dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Saarland vom 14. August 2007 gegenüber den Ländern übernommenen Berichts, Auskunfts- und Offenlegungspflichten erfüllen zu können.
- (2) Im Falle einer grundlegenden Änderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der RAG wird die RAG die RAG-Stiftung hierüber unverzüglich und unaufgefordert informieren.
- (3) Sofern das Vermögen der RAG-Stiftung zur Finanzierung der Ewigkeitslasten nicht ausreicht und die Stiftung deshalb von dem Land Nordrhein-Westfalen und/oder dem Saarland auf der Grundlage des mit den Ländern bestehenden Erblastenvertrages Mittel anfordern muss (Gewährleistungsfall), wird die RAG den Ländern sowie den von den Ländern Beauftragten auf Verlangen jederzeit vollumfängliche Auskünfte geben und Einsicht in die Bücher, Konten und sonstigen nach Ansicht der Länder relevanten Geschäftsunterlagen gewähren.

§ 6

Wirksamwerden

Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Erblastenvertrag zwischen der RAG-Stiftung und dem Land Nordrhein-Westfalen sowie dem Saarland vom 14. August 2007 wirksam geworden ist.

**§ 7
Schriftform**

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies bezieht sich auch auf eine Änderung dieser Schriftformklausel.

**§ 8
Außerordentliches Kündigungsrecht**

Sollten 94,9 % der von der RAG gehaltenen Anteile an der Evonik Industries AG nicht bis zum 31.03.2008 zu einem dem Buchwert entsprechenden Kaufpreis auf die RAG-Stiftung übertragen worden sein, kann die RAG-Stiftung den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

**§ 9
Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

**§ 10
Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten außer im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung ist Essen.

**§ 11
Sonstiges**

Dieser Vertrag stellt keinen Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 Bürgerliches Gesetzbuch) dar und begründet keine Ansprüche Dritter, insbesondere der Gläubiger der Ewigkeitslasten des Bergbaus der RAG.

**§ 12
Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags und der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine Regelung zu vereinbaren, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des gesetzlich Zulässigen erreicht oder ihm wenigstens so nah wie möglich kommt. Das gilt sinngemäß, wenn dieser Vertrag eine Lücke aufweist.

Essen, 13. 11. 2007

RAG-Stiftung

Der Vorstand

Dunn

Kuipers

Essen, 13. 11. 2007

RAG AG

Der Vorstand

Mi Ww

Fangsi